

Dienstausweis

Befugnisse der Kontrollorgane:

Die Einhebungspflichtigen (Unterkunftgeber, Inhaber/Gewerbetreibende, Pächter, Stellvertreter) haben den Kontrollorganen

1. Zutritt zu den Beherbergungsbetrieben, Schutzhütten und Campingplätzen (Geschäftsräumlichkeiten und den für die Nächtigung bereitgestellten Plätzen und Räumlichkeiten) zu gewähren,
2. Einsicht in die für die Bemessung der Abgabe erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Aufschreibungen gemäß Meldegesetz § 5 und die Gästebücher sowie in das elektronische Meldesystem zu gewähren und
3. die für die Ermittlung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

für
Kontrollorgane
im Rahmen der
Nächtigungsabgabe

zur
Überwachung der
ordnungsgemäßen und
vollständigen Einhebung
der Nächtigungsabgabe
im Gemeindegebiet

Ausstellende Behörde

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)

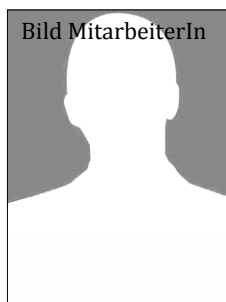


Bild
Gemeinde-
siegel



Kontroll-Nr.: 000000

Herr/Frau Vorname Nachname

Geburtsdatum: TT.MM.JJJJ

wurde mit Bescheid der (Markt)Gemeinde

Gemeindename

vom TT.MM.JJJJ gemäß dem
Steiermärkischen Aufsichtsorgangesetzes (StAOG)
in Verbindung mit dem Steiermärkischen Näch-
tigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes
(StNFWAG) zum Kontrollorgan bestellt und
angelobt.

Ort der Ausstellung

TT.MM.JJ

Ort, Datum

für den Bürgermeister